

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TOTAL Mineralöl GmbH

Stand: 08.10.10

1. Geltungsbereich

- (1) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder sonstiger Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (2) Wir sind berechtigt, den Inhalt dieser AVL ohne vorherige Ankündigung zu ändern oder zu ergänzen.

2. Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich.
- (2) Alle Muster, Proben, Analysedaten sowie Werbemittel geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich als geschuldete Beschaffenheit der Ware von den Vertragsparteien vereinbart werden. Die Übernahme darüber hinaus gehender Garantien über die Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. OnlineGeschäfte

Der Inhalt der Webseite www.heizoeltotal.de, insbesondere die Antwort auf eine Preisfrage für Heizöl o.ä., stellt in keinem Fall ein rechtlich bindendes Angebot dar. Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn wir die Einzelheiten der Belieferung mit dem Kunden besprochen und mindestens telefonisch bestätigt haben.

4. Widerrufsbelehrung

Kein Widerrufsrecht bei Heizöl: Sie können Ihre Vertragserklärung nur widerrufen, bevor er Vertrag mit uns zustande gekommen ist. Anders als bei anderen Fernabsatzverträgen sind Sie bei der Bestellung von Heizöl nicht berechtigt, Ihre Bestellung zu widerrufen, wenn der Vertrag zustande gekommen ist.

5. Preise

Mit privaten Endverbrauchern wird der Gesamtpreis (incl. Umsatzsteuer, Lieferkosten etc.) telefonisch vereinbart. Soweit kein Preis vereinbart ist, erfolgt die Berechnung zu dem am Tag der Bestellung für die gelieferte und abgenommene Menge bei uns allgemein gültigen Preis.

6. Lieferung

- (1) Die Wahl des Lieferwerks bzw. Abgangslagers bleibt uns vorbehalten.
- (2) Wir schulden nur Lieferung aus eigener Produktion. Reicht die Produktion nicht zur Versorgung aller Kunden aus, sind wir unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten berechtigt, die Lieferungen verhältnismäßig zuzuteilen, einzuschränken oder einzustellen.
- (3) Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt für sämtliche Waren bei Anlieferung durch Tankwagen mit geeichten Messvorrichtungen mittels dieser, andernfalls im Lieferwerk oder -lager. Sie ist bindend für den Kunden und wird der Berechnung zugrunde gelegt.
- (4) Bei frachtfreier Lieferung im Tankwagen erfolgt die Lieferung frei Haus.
- (5) Bei Lieferungen in Umschließungen des Kunden sind wir nicht verpflichtet, diese auf Eignung, Sauberkeit und Fassungsvermögen zu prüfen. Leihgebilde und Umschließungen sind unverzüglich zu leeren und sofort fracht und spesenfrei, in reinem und unbeschädigtem Zustand zurückzusenden, mit Ausnahme solcher Gebinde, die marktüblich nicht rücknehmbar sind und mit der Lieferung in das Eigentum des Kunden übergehen. Bei nicht restloser Entleerung vergüten wir den verbleibenden Rest nicht. Entstehende Reinigungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Gefahr für Verlust und Beschädigung der Umschließung vor Rückgabe trägt der Kunde.
- (6) Wenn Lieferfristen nicht vereinbart sind, muss die gekaufte Ware sofort abgenommen werden, andernfalls bei Lieferung. Bei nicht rechtzeitigem Abruf oder rechtzeitiger Abnahme sind wir unbeschadet sonstiger Rechte ohne erneutes Angebot berechtigt, die fälligen Mengen dem Kunden auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder auf Lager zu nehmen und als geliefert zu berechnen oder die Lieferung abzulehnen. In diesen Fällen des Annahmeverzugs wie auch bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Käufers haftet der Kunde für den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht dann in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (7) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus.
- (8) Wir sind auch zu Teillieferungen berechtigt.
- (9) Unsere Angaben zu Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht anders vereinbart.

7. Lieferhindernisse, höhere Gewalt

- (1) Ereignisse oder Umstände, die die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise unmöglich machen, und zwar gleich, ob sie bei uns selbst oder unseren Lieferanten eintreten oder vorliegen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, einzuschränken oder hinsichtlich des nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen sind wir ebenfalls berechtigt, wie in Ziffer 6 Abs. 2 zu verfahren.
- (2) Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere Krieg, Terror, Aufruhr, Störung von Transportwegen, behördliche Maßnahmen, Versorgungskrisen, Arbeitskampfmaßnahmen usw. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen, dem Kunden zumutbaren Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht oder erklären wir, innerhalb der angemessenen Frist nicht liefern zu können, kann der Kunde hinsichtlich des noch nicht gelieferten Teils zurücktreten. Ersatzansprüche – gleich welcher Art – stehen dem Kunden nicht zu.

8. Gewährleistung und Haftung

- (1) Handelsüblich zugelassene und technisch unvermeidbare Schwankungen in Beschaffenheit und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge. Offensichtliche Mängel der Ware sollen von Verbrauchern unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden.
- (2) Wir behalten uns die Möglichkeit der Nachprüfung vor. Dafür muß die Ware im Originalzustand erhalten bleiben. Proben gelten nur dann als Nachweis für die tatsächlichen Eigenschaften der beanstandeten Ware, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, uns von einer einwandfreien Probenentnahme zu überzeugen. Im Reklamationsfall ist jeweils eine Probe und ein Rückstellmuster für eine eventuelle Gegenprobe zu entnehmen. Die Probe muss mindestens 1 Kg bzw. 1 Liter betragen. Das Rückstellmuster darf erst nach unserer Genehmigung vernichtet werden. Die Kosten der Nachprüfung trägt die unterliegende Partei.
- (3) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde berechtigt, zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung zu wählen. In diesem Fall sind wir verpflichtet, alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege, Arbeits-, und Materialkosten zu tragen. Im übrigen tragen wir die Kosten nur insoweit, als sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wird.
- (4) Sind wir zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage oder ist diese wirtschaftlich unverhältnismäßig oder verzögert sie sich über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt sie in sonstiger Weise fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Kunde die Ware empfangen hat. Sie sind beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- (6) Bei sonstigen Ansprüchen des Kunden haften wir vertraglich und außervertraglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). In jedem Fall ist die Haftung beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- (7) Die gesetzliche Haftung für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (8) Sämtliche Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs und Verrichtungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; in dem Falle ist der Kunde verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware unverzüglich auf seine Kosten an eines unserer Abgangslager zurückzugeben. Nach unserer Wahl können wir die Kaufsache auch selbst zurücknehmen. Der Kunde gestattet uns für diesen Fall schon heute das ungehinderte Betreten seines bzw. des von ihm genutzten Grundstücks. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunde abzüglich angemessener Verwaltungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und ggf. auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines Rechtsstreits gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der TOTAL Mineralöl GmbH

Stand: 08.10.10

- (4) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

10. Sicherheiten

- (1) Wir sind jederzeit auch nach Abschluss des Vertrages berechtigt, zur Sicherung unserer Forderungen, auch der noch nicht fälligen, eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Vorausleistungen unsererseits hiervon abhängig zu machen, wenn Zweifel an der Bonität des Kunden, Unterdeckung oder Liquiditätslücken usw. auftreten oder sich das ursprüngliche Kreditvolumen erhöht.
- (2) Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, können wir für weitere Lieferungen Vorauszahlungen verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, ohne dass es einer Mahnung oder der Setzung einer Nachfrist bedarf, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes die Lieferung zu verweigern und/oder während dieser Zeit fällig gewordene Lieferungen und/oder die gesamte Restmenge des Abschlusses zu streichen und/oder die bestehenden Verträge fristlos zu kündigen.
- (3) Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Zahlungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig. Ein Abzug von Skonto ist grundsätzlich nicht möglich. Der Tag der Lieferung der Ware gilt gleichzeitig als Rechnungsdatum und ist für die Errechnung der Zahlungsfristen maßgebend. Eine Zahlung ist nur dann rechtzeitig, wenn wir über den Gegenwert mit Wertstellung an dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag auf unserem Bankkonto verfügen können. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kreditgewährung, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz berechnet.
- (2) Haben wir mit dem Kunden zur Einziehung der Forderungen ein Lastschriftverfahren, z.B. aufgrund eines Abbuchungsauftrages oder einer Einzugsermächtigung, vereinbart und schlägt dieses aufgrund eines Umstandes fehl, der vom Kunden zu vertreten ist, so werden sämtliche Restforderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden sofort fällig.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

12. Übertragbarkeit

Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten jederzeit auf ein mit uns im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen sowie auf Dritte, die ebenso zur Erfüllung geeignet sind, zu übertragen.

13. Datenschutz

Ihre Daten werden bei uns geschützt. Bitte beachten Sie unsere ausführliche Datenschutzerklärung. (LINK dorthin)

14. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam. Die Parteien sind bereits jetzt einig, dass die unwirksame durch eine wirksame, beiden Vertragsparteien zumutbare Regelung ersetzt werden soll, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Ergänzungen für Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Für Kunden, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten zusätzlich zu den vorstehenden Absätzen 1 bis 14 die nachgenannten, ergänzenden Verkaufs und Lieferbedingungen:

zu 1. Geltungsbereich:

1. Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt, soweit sie von unseren Bedingungen abweichen. Gegenbestätigungen des Kunden, insbesondere seinen Hinweisen auf eigene Geschäftsbedingungen, wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

zu 5. Preise:

1. Werden bis zum Liefertag die auf Erzeugung, Umsatz und Transport liegenden Lasten wie Zölle, Steuern, Frachten, Zustellungskosten oder Nebengebühren für Kesselwagen, erhöht oder neu begründet, so erhöht sich der vom Kunden zu zahlende Kaufpreis entsprechend. Bei frachtfreier Lieferung gilt der vereinbarte Preis nur unter der Voraussetzung ungehinderter Transports. Etwaige Minderbelastungs, Kleinwasser, Eiszuschläge gehen zu Lasten des Kunden.
2. Soll Zoll und/oder steuerbegünstigt geliefert werden, ist uns der dem Verwendungszweck entsprechende Erlaubnisschein rechtzeitig vor der Auslieferung vorzulegen. Wird der Erlaubnisschein nicht erteilt oder wieder entzogen, werden wir die Ware unter Berücksichtigung der am Tage der Lieferung geltenden Zoll und Steuersätze liefern.

zu 6. Lieferung:

1. Der Versand erfolgt für Rechnung des Kunden, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sofern nichts anderes vereinbart, bestimmen wir Versandart, Spediteur und/oder Frachtführer. Ohne dafür zu haften, bemühen wir uns um den günstigsten Transport. Versicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gegen Kostenerstattung. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens bei Verlassen der Versandstelle/ Lieferstelle, geht die Gefahr – einschließlich der Beschlagnahme – auf den Kunden über.
2. Frachtfreie Lieferung im Kesselwagen erfolgt – unter bahnamtlichem Vorbehalt – frei Tarifübergangspunkt der DB Cargo, falls nicht ein anderer Übergabeort vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Kesselwagen unverzüglich zu entleeren und an die Versandstelle fracht und spesenfrei zurückzusenden. Ist der Kesselwagen nicht innerhalb von 48 Stunden (bei Flüssiggas innerhalb 96 Stunden) entleert und in unbeschädigtem Zustand der Bahn zum Rücktransport übergeben worden, so werden dem Kunden von diesem Zeitpunkt an die üblichen Mietsätze und anfallenden Standgelder berechnet.
3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass im Streckengeschäft der Abholer unversteuertes oder zum ermäßigten Steuersatz versteuertes Mineralöl als sein Beauftragter in Besitz nimmt.
4. Der Kunde steht dafür ein, dass er und sein Abnehmer alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere für den Versand, die Lagerung und die Verwendung von unversteuerter oder zum ermäßigten Steuersatz versteuerten Mineralöl einhalten.
5. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen durch sein oder seiner Abnehmer Tun oder Unterlassen ausgelösten Zölle, Abgaben und Strafen freizuhalten.

zu 8. Gewährleistung, Haftung

1. Beanstandungen der gelieferten Ware sind spätestens binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen.
2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

zu 9. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen gegen den Kunden und die mit ihm verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 ff. Aktiengesetz vor. Der Kunde ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des/der Rechnungsendbetrages/beträge unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

zu 11. Zahlungen:

1. Der Zinssatz bei Verzug beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
2. Im Falle von obiger Ziffer 11 Absatz 2 sind wir berechtigt, auch alle offenen Forderungen gegen mit dem Kunden i.S.v. § 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen fällig zu stellen.

zu 14. Sonstiges:

1. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist die Versandstelle/Lieferstelle, soweit nicht anders vereinbart. Erfüllungsort für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen ist der Sitz unseres Unternehmens. Gerichtsstand ist Berlin. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UNKaufrechts.